

Leistungsschutzrecht für Verleger in der EU

Hintergrund der Regelung

«Die grosse Verfügbarkeit von Presseveröffentlichungen im Internet hat zur Entstehung neuer Online-Dienste wie Nachrichtenaggregatoren oder Medienbeobachtungsdiensten geführt, für die die Weiterverwendung von Presseveröffentlichungen wichtiger Bestandteil ihres Geschäftsmodells und Einnahmequelle sind. Für Presseverlage ergeben sich Probleme bei der Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen an Anbieter derartiger Dienste, was ihnen eine Amortisierung ihrer Investitionen erschwert», schreiben EU-Parlament und Rat in Erwägung 54 ihrer Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie). Als Antwort darauf haben sie in Artikel 15 derselben Richtlinie einen «Rechtsschutz für Presseveröffentlichungen im Hinblick auf ihre Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft», den sog. Verlegerleistungsschutz, geschaffen.

Ausgestaltung der Regelung

Die Mitgliedstaaten werden durch Artikel 15 der DSM-Richtlinie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Presseverlage Rechte erhalten, die ihnen die Lizenzierung von Online-Nutzungen ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erleichtern.

Unter dem bisherigen Recht gestaltete sich die Situation für die Presseverlage schwierig, weil die im Internetkontext üblicherweise verwendeten Snippets zu kurz waren, um eine urheberrechtlich relevante Handlung darzustellen und damit auch keine Lizenzierung erforderten. Mit der Anknüpfung an der Presseveröffentlichung, statt am urheberrechtlich geschützten «Werk», wird die Schwelle der Schutzfähigkeit abgesenkt, so dass auch Snippets eine rechtlich relevante Nutzung darstellen und eine Lizenzierung erfordern.

Weiterhin vom Schutz ausgenommen bleiben indessen Hyperlinks, einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.

Begünstigte der Regelung

Der «Presseverlag» wird in der Richtlinie nicht definiert, wohl aber die «Presseveröffentlichung». Presseveröffentlichungen sind Zusammenstellungen journalistischer Werke wie Zeitungen und Magazine, nicht aber wissenschaftliche oder akademische Periodika. Der Kreis der Begünstigten beschränkt sich damit auf die klassischen Medienunternehmen. Wissenschaftliche Verlage oder Musikverlage sind nicht erfasst. Aus den Erwägungen geht zudem hervor, dass auch Blogger nicht erfasst sind.

Gemäss Ziffer 5 des Artikels 15 DSM-Richtlinie sind «die Urheber der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werke» an den Einnahmen aus der Verwertung der Rechte an Presseveröffentlichungen zu beteiligen. Die Bestimmung dürfte auf Text- und Fotojournalisten abzielen. Dem Wortlaut nach sind allerdings auch weitere Urheber erfasst, zu denken ist dabei bspw. an Leserbriefschreiber, Sprecher von Newsclips etc.

Verpflichtete der Regelung

Verpflichtet werden die Anbieter von «Diensten der Informationsgesellschaft». Dieser Begriff umfasst jede Datenübertragungsmöglichkeit über das Internet, die dazu führt, dass der Empfänger die Daten von Orten und zu Zeiten seiner Wahl abrufen kann. Diese weite Definition erfasst typische Social Media Plattformen wie Youtube, Facebook, Twitter ebenso wie News Aggregatoren (bspw. Google News oder <https://news.feed-reader.net/>), Suchmaschinen und selbst Messaging Dienste wie WhatsApp.

Die EU-Regelung schränkt den Kreis der Verpflichteten ein auf Anbieter, die ihre Dienstleistung «in der Regel gegen Entgelt» erbringen. Sie sagt aber nichts dazu, was als Entgelt zu verstehen ist. Aus der Zielsetzung der Regelung ergibt sich, dass neben Abonnementsdiensten auch werbefinanzierte Dienste gemeint sein dürften.

Ausdrücklich ausgenommen sind private oder nicht-kommerzielle Nutzungen einzelner Nutzer. Der einzelne Social Media-Nutzer und Anbieter wie Wikipedia dürften damit ausgenommen sein.

Bestimmung der Vergütung

Grössere Verlage dürften in der Lage sein, die geschuldete Vergütung direkt auszuhandeln. Bei kleinen Verlagen und Lokalzeitungen dürfte es den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft praktisch nicht möglich sein, mit jedem Berechtigten eine Vereinbarung auszuhandeln. Beispielsweise Österreich plant deshalb eine kollektive Verwertung, so dass die Vergütung mit den Verwertungsgesellschaften auszuhandeln sein wird.